

**Dokument 1 von 1**

Nr: FMNR061000098

Fassung vom 18. Februar 1998, 3. März 1998, 9. März 1998, 2. April 1998, 3. April 1998, 14. April 1998, 23. April 1998, 8. Mai 1998, 19. Mai 1998, gültig ab 18. Februar 1998

**VV DEU BMF 1998-02-18 IV B 2-S 2144-40/98**

[AO 1977 § 67a](#), [AO 1977 § 68](#), [EStG § 10b](#), [EStG § 12](#) Nr 1 S 2, [EStG § 4](#) Abs 1 Nr 1, [EStG § 4](#) Abs 4, [EStG § 4](#) Abs 5 S 1 Nr 1, [EStG § 4](#) Abs 5 S 1 Nr 2, [EStG § 4](#) Abs 5 S 1 Nr 7, [GewStG § 9](#) Nr 5, [KStG § 5](#), [KStG § 8](#) Abs 3 S 2, [KStG § 9](#) Abs 1 Nr 2, [KStG 1977 § 5](#), [KStG 1977 § 8](#) Abs 3 S 2, [KStG 1977 § 9](#) Abs 1 Nr 2, [KStR Abschn 31](#) Abs 2 S 4, [KStR 1995 Abschn 31](#) Abs 2 S 4, [VV DEU BMF 24. September 1987 IV A 5-S 0062-38/87](#) Zu § 67a, [VV NW OFD Düsseldorf 10. November 2003 S 2144 A-St 11](#), [VV SH FinMin 13. November 2003 VI 304-S 2227-121](#)

Zu diesem Text ist eine [Fußnote](#) mit Anwendungsinformationen verfügbar.**Zusatzinformationen**

Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring

Fundstelle: [BStBl I 1998, 212](#)

ESTG-Kartei NW § 4 (4) ESTG Fach 1 Nr 11  
 KSt-Kartei ND § 5 KStG Karte H 14.10  
 Est-Kartei ST § 4 ESTG Karte 6.4  
 KSt-Kartei HE § 5 KStG Karte H 109  
 Est-Kartei SH § 4 Abs 4 ESTG Karte 1.1.1  
 ESTG-Kartei BR § 4 (4) ESTG Fach 1 Nr 11  
 ESTG-Kartei BR § 4 (5)-(7) ESTG Nr 5  
 ESTG-Kartei BR § 10b ESTG Nr 15  
 ESTG-Kartei BR § 12 ESTG Nr 2  
 ESTG-Kartei BE § 4 (4) ESTG Fach 1 Nr 11  
 ESTG-Kartei BE § 10b ESTG Nr 15  
 ESTG-Kartei BE § 12 ESTG Nr 2  
 KSt-Kartei NW § 5 KStG Karte H 89  
 ESTG-Kartei NW § 10b ESTG Nr 15  
 ESTG-Kartei BE § 6a ESTG Nr 9 IV  
 ESTG-Kartei NW § 4 (5)-(7) ESTG Nr 5  
 ESTG-Kartei NW § 12 ESTG Nr 2  
 Est-Kartei BY § 4 Abs 4 ESTG Karte 6.1

Bundesministerium der Finanzen IV B 2-S 2144-40/98 IV B 7-S 0183-62/98	Bonn, 18.02.1998
Finanzministerium Baden-Württemberg S 0171 / 21	Stuttgart, 18.02.1998
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen	München, 14.04.1998
Oberfinanzdirektion München S 2144-63/2 St 41/42	München, 23.04.1998
Oberfinanzdirektion Nürnberg S 2144-266/St 31	Nürnberg, 19.05.1998
Freie Hansestadt Bremen Der Senator für Finanzen S 2144-3095-110	Bremen, 18.02.1998
Hessisches Ministerium der Finanzen S 2144 A-103-II B 1a	Wiesbaden, 03.03.1998
Oberfinanzdirektion Frankfurt S 2741 A-86-St II 12	Frankfurt, 08.05.1998
Niedersächsisches Finanzministerium S 2144-118-31	Hannover, 18.02.1998
Oberfinanzdirektion Hannover S 2729-313-StO 214 S 2729-676-StH 233	Hannover, 09.03.1998
Ministerium für Wirtschaft und Finanzen des Saarlandes B/3-1-95/98-S 2144	Saarbrücken, 18.02.1998
Oberfinanzdirektion Saarbrücken S 2144-32-St 221	Saarbrücken, 02.04.1998
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt 42-S 2751-5	Magdeburg, 18.02.1998
Oberfinanzdirektion Magdeburg	Magdeburg, 03.04.1998

S 2144-16-St 211

Ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring;  
Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder in der  
Sitzung KSt/GewSt I/98 vom 9. bis 11. Februar 1998  
- TOP I/16 -

Für die ertragsteuerliche Behandlung des Sponsoring gelten -  
unabhängig von dem gesponserten Bereich (z.B. Sport-, Kultur-,  
Sozio-, Öko- und Wissenschaftssponsoring) - im Einvernehmen mit den  
obersten Finanzbehörden der Länder folgende Grundsätze:

#### I. Begriff des Sponsoring

1 Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder  
geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen,  
Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen,  
kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder  
ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden,  
mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der  
Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen  
eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung  
zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-  
Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des  
Empfängers geregelt sind.

#### II. Steuerliche Behandlung beim Sponsor

2 Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen  
können

- Betriebsausgaben i.S. des § 4 Abs. 4 EStG,
- Spenden, die unter den Voraussetzungen der §§ 10 b EStG,  
9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, 9 Nr. 5 GewStG abgezogen werden dürfen,  
oder
- steuerlich nicht abziehbare Kosten der Lebensführung  
(§ 12 Nr. 1 EStG), bei Kapitalgesellschaften verdeckte  
Gewinnausschüttungen (§ 8 Abs. 3 Satz 2 KStG) sein.

#### 1. Berücksichtigung als Betriebsausgaben

3 Aufwendungen des Sponsors sind Betriebsausgaben, wenn der Sponsor  
wirtschaftliche Vorteile, die insbesondere in der Sicherung oder  
Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können (vgl. BFH  
vom 3. Februar 1993, BStBl II S. 441, 445), für sein Unternehmen  
erstrebt oder für Produkte seines Unternehmens werben will. Das ist  
insbesondere der Fall, wenn der Empfänger der Leistungen auf  
Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf  
den von ihm benutzten Fahrzeugen oder anderen Gegenständen auf das  
Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam  
hinweist. Die Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder  
Fernsehen kann einen wirtschaftlichen Vorteil, den der Sponsor für  
sich anstrebt, begründen, insbesondere wenn sie in seine  
Öffentlichkeitsarbeit eingebunden ist oder der Sponsor an  
Pressekonferenzen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen des  
Empfängers mitwirken und eigene Erklärungen über sein Unternehmen  
oder seine Produkte abgeben kann.

4 Wirtschaftliche Vorteile für das Unternehmen des Sponsors können  
auch dadurch erreicht werden, daß der Sponsor durch Verwendung des  
Namens, von Emblemen oder Logos des Empfängers oder in anderer  
Weise öffentlichkeitswirksam auf seine Leistungen aufmerksam macht.

5 Für die Berücksichtigung der Aufwendungen als Betriebsausgaben  
kommt es nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder  
zweckmäßig sind; die Aufwendungen dürfen auch dann als  
Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Geld- oder  
Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für  
das Unternehmen nicht gleichwertig sind. Bei einem krassen  
Mißverhältnis zwischen den Leistungen des Sponsors und dem  
erstrebten wirtschaftlichen Vorteil ist der Betriebsausgabenabzug  
allerdings zu versagen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG).

6 Leistungen des Sponsors im Rahmen des Sponsoring-Vertrags,  
die die Voraussetzungen der RdNr. 3, 4 und 5 für den  
Betriebsausgabenabzug erfüllen, sind keine Geschenke i.S. des  
§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

#### 2. Berücksichtigung als Spende

7 Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, sind als

Spenden (§ 10 b EStG) zu behandeln, wenn sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig oder aufgrund einer freiwillig eingegangenen Rechtspflicht erbracht werden, kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind und nicht in einem tatsächlichen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dessen Leistungen stehen (BFH vom 25. November 1987, [BStBl II 1988 S. 220](#); vom 12. September 1990, [BStBl II 1991 S. 258](#)).

3. Nichtabziehbare Kosten der privaten Lebensführung oder verdeckte Gewinnausschüttungen

8 Als Sponsoringaufwendungen bezeichnete Aufwendungen, die keine Betriebsausgaben und keine Spenden sind, sind nicht abziehbare Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 Satz 2 EStG). Bei entsprechenden Zuwendungen einer Kapitalgesellschaft können verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen, wenn der Gesellschafter durch die Zuwendungen begünstigt wird, z.B. eigene Aufwendungen als Mäzen erspart (vgl. [Abschnitt 31](#) Abs. 2 Satz 4 KStR 1995).

III. Steuerliche Behandlung bei steuerbegünstigten Empfängern

9 Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring erhaltenen Leistungen können, wenn der Empfänger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist, steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein. Die steuerliche Behandlung der Leistungen beim Empfänger hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie die entsprechenden Aufwendungen beim leistenden Unternehmen behandelt werden.

Für die Abgrenzung gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. insbesondere Anwendungserlaß zur Abgabenordnung, zu § 67 a, Tz. I/9). Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn die steuerbegünstigte Körperschaft dem Sponsor nur die Nutzung ihres Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, daß der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an die Körperschaft hinweist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Empfänger der Leistungen z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist. Dieser Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kann kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO) sein.

Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 9. Juli [1997 \(BStBl I S. 726\)](#).

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

EST-Kartei SH:  
Zusatz der OFD Kiel:  
Hinweis auf EST-Kartei SH [§ 4](#) Abs 4 EStG Karte 1.1.2

Die bisherige Karte (L.-Nr. 1.548) ist auszusondern.

Hinsichtlich der sog. VIP-Maßnahmen ist folgendes zu beachten:

Als "VIP-Maßnahmen" werden Sachverhaltsgestaltungen verstanden, bei denen der Steuerpflichtige Leistungen für eine bestimmte, sportliche kulturelle oder andere gesellschaftlich bedeutende Veranstaltung aufwendet und vom Empfänger dieser Leistungen Eintrittskarten für die "gesponserte" Veranstaltung erhält. Diese Eintrittskarten berechtigen nicht nur zum Besuch der Veranstaltung selbst, sondern räumen auch die Möglichkeit der Einnahme von Speisen und Getränken durch den Steuerpflichtigen und Dritte, z.B. Geschäftsfreunde, ein.

Die Leistungen des Steuerpflichtigen sind aufzuteilen in die Aufwendungen zur Förderung sportlicher, kultureller oder ähnlicher Veranstaltungen und die Aufwendungen für Eintrittskarten und Bewirtung. Soweit der Steuerpflichtige mit seinen Leistungen für eine bestimmte Veranstaltung des Empfängers wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen erstrebt, sind seine Aufwendungen grundsätzlich in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig (vgl. Rdrrn. 3 bis 5 des vorstehenden BMF-Schreiben); soweit sie auf den Wert der Eintrittskarten, die dem Steuerpflichtigen überlassen werden, entfallen, ist eine weitere Aufteilung für den Eintritt zu der "gesponserten" Veranstaltung und der Möglichkeit der Bewirtung erforderlich. Überläßt der Steuerpflichtige die Eintrittskarten an Geschäftsfreunde, mit denen er Geschäftsbeziehungen anknüpft oder erhalten will, so sind die Aufwendungen, soweit sie auf die Eintrittskarten entfallen, als Geschenk zu beurteilen (§ 4 Abs. 1 Nr 1 EStG); soweit sie auf den Wert der Bewirtung entfallen, gilt die Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr 2 EStG. Überläßt der Steuerpflichtige die Eintrittskarten an Dritte, um damit gesellschaftlichen Konventionen zu entsprechen, z.B. Bewirtung aus Anlaß eines persönlichen Jubiläums, sind die Aufwendungen gem. § 12 Nr 1 Satz 2 EStG nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung (vgl. BFH vom 12. Dezember 1991, [BStBl 1992 II S. 524](#); vom 29. März 1994, [BStBl II S. 843](#)).

Zusatz der OFD Bremen:

Die Regelung zu Nr. 1 der OFD-Verfügung vom 19.10.1995 - [S 2145-St 2010](#) - (EStG-Kartei BR [§ 4](#) (4) EStG Fach 1 Nr 1002) ist durch den vorstehenden SfF-Erlaß überholt. Das Karteiblatt ist deshalb handschriftlich mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.

ESt-Kartei BY:

Hinweis auf [ESt-Kartei BY § 4 Abs 4 EStG](#) Karte 6.2

## Fußnoten

KSt-Kartei HE:

Ersetzt durch Verfügung vom 07.05.2003,

VV HE OFD Frankfurt 2003-05-07 [S 2741 A-86-St II 12](#)

## Änderung

<001> VV DEU BMF [9. Juli 1997 IV B 2-S 2144-118/97](#); ++++++ Neuregelung; + ab 18. Februar 1998; +++++

## Sonstige Verweisungen

<012> [EStG; § 4](#); Abs 1 Nr 1; + Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<001> [EStG; § 4](#); Abs 4; + Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<007> [EStG; § 4](#); Abs 5 S 1 Nr 1; + Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<013> [EStG; § 4](#); Abs 5 S 1 Nr 2; + Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<006> [EStG; § 4](#); Abs 5 S 1 Nr 7; + Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<002> [EStG; § 10b](#); ++ Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<004> [EStG; § 12](#); Nr 1; + Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<008> [EStG; § 12](#); Nr 1 S 2; + Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<010> [GewStG; § 9](#); Nr 5; + Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<011> [KStG 1977; § 5](#); ++ Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<005> [KStG 1977; § 8](#); Abs 3 S 2; + Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<003> [KStG 1977; § 9](#); Abs 1 Nr 2; + Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++

<009> [KStR 1995; Abschn 31](#); Abs 2 S 4; + Durchführungsvorschrift; + ab 18. Februar 1998; +++++